



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Litteratur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Litteratur.

Prozeß Georg Ritter von Schönerer = Neues Wiener Tageblatt. Einzige unverkürzte stenographische Aufnahme. Wien, N. Amonesta, 1888.

In den ersten Tagen des Mai waren die Wiener Zeitungen mit langen Berichten über den Prozeß gefüllt, den die Staatsbehörde gegen den bekannten Parteiführer G. von Schönerer angestrengt hatte und der mit dessen Verurteilung zu viermonatlicher schwerer Kerkerstrafe und Verlust des Adels und der Ehrenrechte endigte. Bei dem leidenschaftlichen Haffe, mit welchem der von Juden geleitete Teil der österreichischen Presse Herrn von Schönerer verfolgt, war volle Unparteilichkeit von deren Berichten umso weniger zu erwarten, als er in diesem Falle die Journalisten nicht nur mit Worten, sondern thatsächlich angegriffen haben sollte. Auch verlautete bald, daß in österreichischen Juristenkreisen das Urtheil vielfach nicht, wie in den öffentlichen Blättern, als ein Triumph des Rechtes angesehen werde. Nachdem wir uns nun die Mühe genommen haben, die ganze gerichtliche Verhandlung nach dem vorliegenden, wie vorausgesetzt werden muß, getreuen Abdruck kennen zu lernen, müssen wir allerdings bekennen, daß dieser Prozeß eine Merkwürdigkeit ist. Für den Angeklagten Partei zu ergreifen, wird sich schwerlich jemand veranlaßt finden. Er ist in der Nacht vom 8. auf den 9. März d. J., von einer Anhänger-schar begleitet, in das Redaktionslokal des „Neuen Wiener Tagblatts“ gedrungen, angeblich, um sich zu erkundigen, ob die Nachricht vom Tode des Kaisers Wilhelm oder der Widerruf (welche beide durch Extrablätter jener Zeitung verbreitet worden waren) richtig sei. Dieser Schritt an sich wird ihm zum schweren Vorwurfe gemacht, während dasselbe Blatt am nächsten Tage erzählte, daß an jenem Abende schon viele gekommen seien, um „bezüglich des deutschen Kaisers Erkundigungen einzuziehen.“ Aber er hat auch die anwesenden Redakteure mit groben Beleidigungen überhäuft; dies steht fest, wenn auch die Zeugenaussagen über die von ihm gebrauchten Worte, darüber, ob er die Journalisten aufgefordert habe, niederzuknien und Abbitte zu leisten oder nur gesagt habe, sie sollten dies eigentlich thun u. dergl. m., einander unmittelbar widersprechen. Er hat sich dann entfernt, was ihm in den Zeitungen als Feigheit ausgelegt wurde, und er behauptet, nicht eher bemerkt zu haben, daß es zwischen einem von seinen Freunden und den Redakteuren, welche Bezug von Sezern u. erhalten hatten, zu einer Schlägerei gekommen war. Ein Redakteur war so „honorig,“ wie der Staatsanwalt wiederholt hervorhob, zu bekunden, daß er zuerst, oder wenigstens gleichzeitig mit dem Gegner, einen Schlag geführt habe. Das Urtheil nimmt nun „als erwiesen“ an, daß Schönerer zuerst seine Genossen aufgefordert habe, die Thüren zu besetzen, daß er einen Schlagring und einen Stock mit Bleiknopf, „also eine Waffe,“ bei sich gehabt und dadurch, wie durch sein ganzes Auftreten, nicht nur die Absicht, Gewalt anzuwenden, gezeigt, sondern auch die Aufforderung zur Gewaltthätigkeit an seine Genossen erlassen habe. Demnach wird er des „Hausfriedensbruches“ schuldig befunden. Aus den Verhandlungen ist jedoch zu entnehmen, daß alle Thüren offen standen, daß in dem Wirrwarr niemand mit Bestimmtheit gehört hat, wer zum Besetzen der Thüren aufgefordert hat; daß die Redakteure laut dem schon erwähnten Berichte des „Neuen Wiener Tagblatts“ Schönerers Anrede nur mit „Lachen“ beantwortet haben wollten, während sie vor Gericht allerdings versicherten, in große

Angst versetzt worden zu sein; daß der fragliche Stock ein Spazierstock ist, den Schönerer in der Linken gehalten zu haben behauptet, da er in der Rechten die beiden Extrablätter emporgehoben habe. Den Schlagring haben einige Belastungszeugen gesehen, andre nicht, und es hat keine große Wahrscheinlichkeit, daß jemand im Wirtshause — woher Schönerer und Genossen kamen — eine solche Waffe bei sich führt. Genug, so wenig sein Vorgehen entschuldigt werden kann, so wenig gewinnt man die Ueberzeugung, daß er wirklich ein Verbrechen begangen habe, das so schwer geahndet zu werden verdiente. Allerdings hat der Gerichtshof die Verlesung des Zeitungsartikels, welcher mit den spätern Aussagen der Redakteure in so schreiendem Widerspruche steht, nicht gestattet. Interessant ist ein vom Verteidiger berührter Umstand. Kurze Zeit vor dem besprochenen Auftritte hat G. von Schönerer in öffentlicher Versammlung den Unfug mit „unsaubern Annoncen in gewissen Tagesblättern“ in einer Weise gebrandmarkt, daß die Staatsbehörde sich veranlaßt fand, jenem Treiben einige Schranken zu setzen. Wie es scheint, sind in derselben Versammlung Ausdrücke gefallen, die einige Belastungszeugen dann in der Nacht des 8. März vernommen zu haben meinen. Ein Ausspruch des Staatsanwalts endlich verdient bemerkt zu werden. Den Ruf eines Mitangeklagten: „Wir werden euch deutsche Art lehren“ erläutert der Staatsanwalt so: „Das heißt, jetzt wird gehauen.“ Tritt das Urtheil in Rechtskraft, so hat die parlamentarische Thätigkeit Schönerers vorläufig ein Ende. Ob das ein Verlust oder, wie die Zeitungen behaupten, ein Glück für Oesterreich sei, vermag der Fernerstehende nicht zu untersuchen. Nur lassen die Nachrichten vermuten, daß seine Popularität durch das Martyrium noch werde gesteigert werden.

Die Legende von Mex. Von Graf M. J. von Hérisson. Autorisirte Uebersetzung von D. Th. Alexander. Berlin, C. Ulrich & Co., 1888.

Das französische Original dieses Buches ist in den Grenzboten bereits besprochen worden. Ein Brief des Verfassers an die Verlags-handlung spendet der Uebersetzung hohes Lob, das im wesentlichen auch verdient ist, berührt die Thatsache, daß die gothischen Buchstaben der Verbreitung deutscher Werke im Auslande hinderlich sind, dankt der deutschen Presse für die unparteiische Beurteilung der Schrift über Bazaine, und bemerkt schließlich: „Die Auslassungen, welche Sie mir bezeichnet haben und zu denen ein etwas übertriebenes patriotisches Partgefühl den Uebersetzer veranlaßt hat, sind von geringer Bedeutung und beeinträchtigen nicht im mindesten den Charakter des Buches.“ Das letztere ist richtig, insofern man nur dessen eigentlichen Zweck ins Auge faßt. Im übrigen sind die vom Uebersetzer unterdrückten Ausfälle auf die Deutschen und deren Kaiser leider nur zu charakteristisch für den Franzosen, und unsers Dafürhaltens wäre es richtiger gewesen, alles wiederzugeben und dort, wo d'Hérisson Unwahrheiten vorbringt, sie ohne unpatriotisches Partgefühl als solche zu kennzeichnen. Erwünscht wäre ein Inhaltsverzeichnis, umsomehr, als die Darstellung des Verfassers sich sprunghaft bewegt.



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.